



## **Grundsätze für die Durchführung von Landesgartenschauen in Hessen**

### **1. Ziele**

- 1.1 Landesgartenschauen sollen dazu beitragen, dass in hessischen Städten, Gemeinden, Landkreisen und Planungsverbänden unter umweltpolitischen und ökologischen Gesichtspunkten gestaltete Lebensräume und Grünzonen geschaffen und gesichert werden.
- 1.2 Dadurch sollen im Besonderen die Erholungsmöglichkeiten und das Stadtklima sowie generell die Lebensbedingungen für den Menschen und die heimische Tier- und Pflanzenwelt verbessert werden.
- 1.3 Landesgartenschauen sind ein Instrument der Stadtentwicklung, das der Förderung eines hochwertigen Wohnumfeldes ebenso dient, wie dem Landschafts-, Natur und Umweltschutz. In diesem Sinne soll das umfassende ökologische und lebensbejahende Interesse der Allgemeinheit geweckt bzw. weiterentwickelt werden.
- 1.4 Landesgartenschauen sind daher gleichermaßen geeignete Orte der Umweltbildung und beinhalten ein entsprechendes Bildungs- und Veranstaltungskonzept.
- 1.5 Die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten öffentlicher und privater Grünanlagen werden beispielgebend insbesondere durch Schaupflanzungen dokumentiert.
- 1.6 Jede Landesgartenschau soll nach Möglichkeit unter einem regionalen, standortspezifischen Leitthema stehen und die stadt- und landschaftstypischen Erfordernisse im engeren Einzugsbereich der Ausstellung besonders berücksichtigen.

### **2. Träger und Veranstalter**

- 2.1 Träger sind die ausrichtenden Städte, Gemeinden, Landkreise oder Planungsverbände, im weiteren Bauherren genannt und das Land Hessen, vertreten durch das jeweils für den Gartenbau zuständige Fachministerium.
- 2.2 Veranstalter sind gemeinsam der Bauherr und die Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen mbH.

### 3. Voraussetzungen

3.1 Für die Landesgartenschauen sind ausreichend große, dem Zwecke nach geeignete, möglichst zusammenhängende Freiflächen im innerörtlichen oder ortsnahen Bereich notwendig. Sind solche Flächen nicht vorhanden, müssen sie neu geschaffen werden. Es sind besonders solche Flächen zu bevorzugen, die durch Entsiegelung als Grünflächen zurück gewonnen werden können, z.B. Industriebrachen, etc. Das vorgesehene Landesgartenschauengelände muss durch die vorhandene bzw. zu schaffende Bauleitplanung für eine Dauernutzung sichergestellt sein.

3.2 Die Planung und Realisierung der Freiflächen soll im Rahmen eines umfassenden Grünkonzeptes erfolgen. Die Freiflächen sollen für die Bevölkerung langfristig nutzbar sein bzw. den Naturhaushalt sichern und verbessern.

3.3 Zur Durchführung von Sonderschauen sowie von Demonstrations- und Informationsveranstaltungen sollten nutzbare Gebäude im Gelände der Landesgartenschau oder in enger räumlicher Verbindung vorhanden sein oder errichtet werden.

Gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz und eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen in räumlicher Zuordnung zum Landesgartenschauengelände müssen in der zweiten Bewerbungsstufe (siehe 4.2.3) nachgewiesen werden. Sind temporäre Parkplätze oder Gebäude zu errichten, die ausschließlich durch die Landesgartenschau genutzt werden, sind sinnvolle Folgenutzungen aufzuzeigen, um den Rückbau zu minimieren.

3.4 Die Finanzierung der Investitions-, Durchführungs- und Folgekosten (Unterhaltungskosten) muss im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung gewährleistet sein und nachgewiesen werden.

3.5 Die Veranstalter bilden für die Vorbereitung der Landesgartenschau einen gemeinsamen Ausschuss (z.B. ein Projektteam).

3.6 Um die Ausrichtung einer Landesgartenschau fachlich und organisatorisch zu gewährleisten, ist von den Veranstaltern eine geeignete Durchführungsgesellschaft (GmbH) zu gründen, deren Aufsichtsrat Vertreter des Bauherren, des Landes Hessen und der Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen mbH angehören.

3.7 Landesgartenschauen setzen einen landesoffen ausgeschriebenen Ideen- und/oder Realisierungswettbewerb voraus. Zugelassen sind nur Landschaftsarchitekten oder Arbeitsgemeinschaften mit Architekten und Stadtplanern, in denen der Landschaftsarchitekt federführend ist.

## 4. Bewerbung

- 4.1 An der Durchführung einer Landesgartenschau interessierte Städte, Gemeinden, Landkreise oder Planungsverbände (Bewerber) übersenden ihre Bewerbung an die

Fördergesellschaft Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH  
Max-Planck-Ring 39  
65205 Wiesbaden

Die Fördergesellschaft leitet die Bewerbung weiter an das zuständige Ministerium.

- 4.2 Folgende Unterlagen sind vom Bewerber in dreifacher Ausfertigung jeweils fristgerecht einzureichen. Hierbei soll in zwei Stufen verfahren werden:

### 4.2.1 Erste Stufe – Vorlage bis spätestens 8 Jahre vor geplanter Durchführung

- 4.2.1.1 Formloser Antrag als Willenserklärung zur Durchführung einer Landesgartenschau auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der zuständigen Gremien. Der ausdrückliche Wille soll mittels einer möglichst ausführlichen Begründung ausgedrückt werden.

Die Bewerbung zur Durchführung einer Landesgartenschau muss für ein bestimmtes Jahr ausgesprochen werden. Wird die Bewerbung für dieses Jahr nicht berücksichtigt, kann sie vom Bewerber auf ein anderes Jahr abgeändert werden. Bei Änderungen der Bewerbungsvoraussetzungen sind die Unterlagen durch den Bewerber zu ergänzen oder zu erneuern.

- 4.2.1.2 Stadtplan, Darstellung der örtlichen Gegebenheiten und des Umlandes, Daten über Bevölkerung, Wirtschaft usw.;

- 4.2.1.3 Lageplan des Geländes mit Erläuterung über Grundvorstellungen zur Gestaltung (Übersichtspläne) sowie die vorhandene bzw. geplante Infrastruktur; Nachweis über das Eigentum bzw. langfristige Pachtverträge der vorgesehenen Flächen;

- 4.2.1.4 Vorstellungen über kommunale Initiativen und Sonderveranstaltungen, mögliche bürgerschaftliche Aktivitäten sowie Nutzung nach der Landesgartenschau (vergl. auch Punkt 9.)

### 4.2.3 Zweite Stufe – Vorlage bis sieben Jahre vor Durchführung

In der zweiten Stufe ist eine Machbarkeitsstudie / ein Standortgutachten vorzulegen. Dies kann erarbeitet werden durch:

- ein Fachamt oder
- einen Landschaftsarchitekten

- 4.2.3.1 Flächennutzungsplan einschließlich Landschaftsplan (falls vorhanden),

- 4.2.3.2 Erläuterungen der Konzeption (regionales, standortspezifische Leitthema);

- 4.2.3.3 Angaben über besondere landschaftsplanerische und städtebauliche Vorhaben und deren terminliche Abwicklung;
- 4.2.3.4 Vorstellungen über Sonderveranstaltungen und Sonderprogramme insbesondere gärtnerischer, individueller freizeitgestalterischer, kultureller und sportlicher Art während der Landesgartenschau;
- 4.2.3.5 Angaben aller regelmäßig stattfindenden Stadtfeste und ähnlicher Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als drei Tagen.
- 4.2.3.6 Kosten- und Finanzierungspläne, unterteilt nach Investitions- und Durchführungshaushalt; hierbei ist frühzeitig eine Einigung mit dem jeweiligen Regierungspräsidium herbei zu führen;
- 4.2.3.7 Darstellung der Folgenutzungen (-kosten) und deren Finanzierung für mindestens fünf Jahre nach Durchführung der Landesgartenschau in Verbindung mit einem Pflege- und Entwicklungskonzept (vgl. auch Pkt. 9.1).

## **5. Auswahlverfahren – etwa sechs bis sieben Jahre vor Durchführung**

- 5.1 Die eingegangenen Bewerbungen werden von einem Ausschuss, der aus Vertretern der Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen mbH und des jeweils zuständigen Ministeriums gebildet wird, bewertet. Das Hinzuziehen weiterer Fachleute ist möglich.

Bei der Beratung und Bewertung werden insbesondere

- die Vorlage eines schlüssigen Konzeptes zur Erreichung der unter Punkt 1. genannten Ziele und
- die Erfüllung der unter Punkt 2. genannten Voraussetzungen

berücksichtigt.

- 5.2 Das Ergebnis der Bewertung wird dem Fachministerium als Empfehlung zugeleitet mit der Bitte, eine entsprechende Vorlage für das Kabinett, welches die abschließende Entscheidung trifft, zu erarbeiten.
- 5.3 Über die finanzielle Förderung entscheidet das beteiligte Ministerium gesondert.

## **6. Finanzierung**

- 6.1 Die Kosten der Landesgartenschau trägt jeweils die Stadt, Gemeinde, Landkreis oder der Planungsverband. Sie hat einen Finanzierungsplan aufzustellen, der den Investitionshaushalt und den Durchführungshaushalt umfasst. In den Durchführungshaushalt sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau anfallen, mit Ausnahme des Investitionshaushaltes, einzustellen. Im Investitionshaushalt sind alle Kosten, die bei der Planung und Ausführung von Daueranlagen im Rahmen der Landesgartenschau anfallen, aufzuführen.

- 6.2 Das Land Hessen hat die vorangegangenen Landesgartenschauen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert. Es ist – vorbehaltlich der

Entscheidung der Landesregierung – zu erwarten, dass auch die Ausrichtung zukünftiger Veranstaltungen unterstützt wird. Anträge auf Förderung können beim zuständigen Fachministerium gestellt werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Ausschöpfens weiterer Fördermittel über entsprechende Förderprogramme. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

- 6.3 Verstöße gegen die Förderbedingungen – insbesondere im Bereich der Nachnutzung – können im Rahmen weiterer Prüfungen zur Rückzahlung von bewilligten Fördermitteln führen.

## **7. Organisatorische Abwicklung**

- 7.1 Der Bauherr und die Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen mbH schließen über die Durchführung der Landesgartenschau einen Durchführungsvertrag ab.

- 7.2 Für die weitere Durchführung der Landesgartenschau wird eine Durchführungsgesellschaft gebildet. Der Gesellschaft, bzw. deren Gremien gehören Vertreter des Veranstalters (2.2) und des Trägers (2.1) an.

- 7.3 Der Veranstalter – unterstützt durch die Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen mbH – veranlasst einen Ideen- und Realisierungswettbewerb in Bindung an die GRW (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe) in der jeweils gültigen Fassung.

- 7.4. Das Preisgericht für den Wettbewerb wird von dem Veranstalter berufen.

Die Fachpreisrichter werden von der Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen vorgeschlagen, wobei über 50 % freischaffende Landschaftsarchitekten dem Preisgericht angehören sollen.

## **8. Zeitplan für die Durchführung einer Landesgartenschau**

Ungeachtet der erforderlichen Zeit für eine Bewerbung in den geforderten zwei Stufen und des Zeitraumes bis zur Zustimmung, müssen für die Vorbereitungen folgende Mindestzeiten berücksichtigt werden (ca. 4 – 6 Jahre):

- a) Vorbereitung und Durchführung eines Wettbewerbes ca. 1 Jahr
- b) Planungen bis zum Beginn der Ausführungen ca. 1 Jahr
- c) Ausbauzeitraum und Planungsfestsetzung ca. 2 – 4 Jahre.

Neu angelegte Vegetationsflächen sollen möglichst zwei Vegetationsperioden vor der Landesgartenschau mit ihren wichtigsten Pflanzenbestandteilen fertig gestellt sein.

## **9. Dauerhafte Sicherung**

- 9.1 Der Bauherr verpflichtet sich, für die Nachfolgenutzung der Flächen einen qualifizierten Pflege- und Entwicklungsplan aufstellen zu lassen. Dieser kann von einem externen Landschaftsarchitektenbüro oder von der entsprechenden Fachbehörde erstellt werden.
- 9.2 Die Planung der Nachfolgenutzung muss spätestens mit Eröffnung der Veranstaltung abgeschlossen sein. Sie sollte mindestens einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Gartenschau umfassen und haushaltsrechtlich sichergestellt sein. Der entsprechende Nachweis ist durch den Bauherrn zu erbringen.

## **10. Hinweise zu Ausstellungen, Programmen und Veranstaltungen**

- 10.1 Die Landesgartenschauen sollen verschiedene Ausstellungsbereiche umfassen, die auf fachliche, örtliche und regionale Erfordernisse abgestellt sind. Die Themenschwerpunkte sollen sich dem Leitthema anpassen.
- 10.2 Fachliche Begleitprogramme einer Landesgartenschau sollen wertvolle Anregungen und Empfehlungen für die Gestaltung des privaten und öffentlichen Grüns, im Sinne eines fortschrittlichen Natur- und Umweltschutzes vermitteln.
- 10.3 Die Gesellschafter der Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen mbH bemühen sich, dass im Jahr der Landesgartenschau alle wichtigen Verbandsveranstaltungen am Ort der Landesgartenschau abgehalten werden.
- 10.4 Vereine, Organisationen und Behörden, die von den Themen der Landesgartenschau berührt werden, sollen zur Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen am Ort der Landesgartenschau gewonnen werden.
- 10.5 Neben den Sonderveranstaltungen des Gartenbaues sollen begleitende stadt- bzw. regionsspezifische Rahmenprogramme durchgeführt werden, die zur Steigerung der Werbewirksamkeit der Landesgartenschau beitragen.

Die vorstehenden Grundsätze (Stand: 04.05.2006) wurden mit dem zuständigen Fachministerium abgestimmt.

Sie können somit an Städte herausgegeben werden, die an der Ausrichtung einer Landesgartenschau interessiert sind und werden auf Anforderung durch die Fördergesellschaft verschickt:

Fördergesellschaft Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH  
Max-Planck-Ring 39  
65205 Wiesbaden  
Tel.: 0 61 22 – 93 11 412  
Tel.: 0 61 22 – 93 11 50  
Fax: 0 61 22 – 93 11 424